

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen.
Einzelne Exemplare 10 Heller.

№ 4. Opatów, am 15. Februar 1916.

1.

Stempelgebühren.

Die Bestimmungen des russischen Stempel gesetzes vom Jahre 1900, 1906, 1908 und 1909 sind in Kraft getreten.

Alle Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen daher laut obiger Vorschriften gestempelt werden.

Falls laut diesen Vorschriften die Antwort welche die Partei von der Behörde erhalten soll, der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Wenn die Stempelgebühr mittelst Stempelmarken nicht entrichtet werden könnte, weil die Kreiskassa die nötigen Stempelmarken nicht besitzt, ist die Stempelgebühr bei dieser Kassa bar zu bezahlen.

A. Stempeltarif.

Den festen Stempelgebühren in der Höhe von 1 Rubel 25 kop. das ist 2 Kr. 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etc., samt Beilagen in Angelegenheiten:

a) Um Verleihung des Adelsstandes, des Kaufmannsstandes.

b) Um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten,

c) Um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abänderung deren Statuten, sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Einlagen, in Sachen der ausländischen Unternehmungen, um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Königreiche,

d) Um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung von Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etc., welche den Interessenten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und ständischer Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den in Pos, I. 1. erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden.

3) Zeugnisse, auf Grund welcher die Ausübung aller Art von Handels- und Gewerbe-Unternehmungen bewilligt wird.

4) Zeugnisse auf Grund welcher der Betrieb von Gewerbe- und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird.

5) Die auf Wunsch von Parteien ausgestellten gerichts-ärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken, sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.

II. Den festen Stempelgebühren in der Höhe von 75 kop. das ist 1 Kr. 50 h von jedem Bogen unterliegen:

1) Die bei Behörden in Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, und Dupliken samt Beilagen.

2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen.

3) Sämtliche (mit Ausnahme der in Pos I. 2. bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen und Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden.

4) Den Privatpersonen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten.

III. Den festen Stempelgebühren in der Höhe von 75 kop. d. i. 1 Kr. 50 h von jedem Stück unterliegen:

Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme der in Pos. I. 2 erwähnten).

IV. Den festen Stempelgebühren in der Höhe von 15 kop. d. i. 30 Heller von jedem Bogen unterliegen:

1) Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der über nommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände.

2) Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol, Tabak und Zucker.

B. Stempelfrei sind:

Protokolle.

1) Über mündlich eingebrachte Eingaben und Gesuche abgefassten Protokolle.

2) Die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Ärars oder das öffentliche Interesse berühren, Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten betreffend die Militärpflicht.

3) Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Anworten darauf betreffs Frequentanten der Schulanstalten, der Verleihungen der Lehrposten in Elementarschulen und Ethebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen Schulzeugnisse und Diplome; die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens in der Schule.

4) Die in Pos II. 1. erwähnten Gesuche und andere Schriften, sowie die darüber abgehenden Antworten welche bei Gemeinde und Dorfämtern verhandelt werden in Angelegenheiten der Einrichtung der Dorfgemeinden, Dörfer sowie der Gemeindeverwaltung.

5) Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine Versuchs- sowie meteorologischer Anstalten Errichtung, oder Niederlagen von Werkzeugen, Samen und ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Institutionen; Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben

6) Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.

7) Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Anworten: wegen Rückstellung der ungebührlich beeinnahmten Abgaben in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer, sowie die Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben, in Angelegenheiten der Steuer von Immobilien in Städten.

8) Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen und Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über erhaltene Aushilfen und Darlehen.

Ungestempelte Schriften.

Schriften welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Behörden eingereicht werden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

2.

Gewerbe.

Sämtliche Handels- und Gewerbeinhaber der von den russischen Behörden erlangten Patente, die ihr Gewerbe ausgeübt haben ferner diejenigen, welche eine Handels- bezw Gewerbeberechtigung anstreben, sollen zwecks Erlangung einer Bewilligung zum Be-

triebe ihres Gewerbes, ein diesbezügliches Gesuch beim k. u. k. Kreiskommando im Wege der zuständigen Gemeinde, einreichen. Diesem Anmeldungszwange unterliegen alle Arten des Handels und Gewerbes, welche von nun an in zwei Gattungen gegliedert werden und zwar in das freie und konzessionierte Gewerbe.

Der Betrieb eines freien Gewerbes ist nach Erlangung der finanzbehördlichen Bestätigung über Einzahlung der vorgeschriebenen Steuern bezw. Gebühren und nach vorheriger Anmeldung dieses Gewerbes beim hiesigen k u. k. Kreiskommado zulässig.

Das k. u. k. Kreiskommando behält sich jedoch das Recht vor, in einzelnen Fällen Massnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen. Bei konzessionierten Gewerbearten ist zu deren Ausübung eine formelle Konzession des k. u. k Kreiskommando erforderlich.

Der Konzessionszwang erstreckt sich auf folgende Arten des Handels und Gewerbes:

1. Gasthäuser.

2. Ausschank von gebrannten geistigen Getränken, Bier, Wein, Obstwein, Kunst und Halbwein, Tee, Kaffee, Chocolade.

3. Verabreichung von kalten und warmen Speisen.

4. Verschleiss von gebrannten geistigen Getränken, Wein-, Kunst und Halbwein und Rum in versiegelten Flaschen und Gefässen.

5. Erzeugung von künstlichen Mineralwässern.

6 Erzeugung und Verschleiss von pharmazeutischen Mitteln und diesbezüglichen Rohprodukten.

7. Buchdruckereien und Vervielfältigungsanstalten.

8. Fotografiegewerbe.

9. Buch und Bilderhandlungen und Leihbibliotheken.

10. Erzeugung von Toilettewaren auf chemischem Wege.

11. Leichenbestattungsunternehmungen.

12. Erzeugen und Verkauf von Waffen und Sprengstoffen (die Konzession erstreckt sich lediglich auf Bestellungen der österr.-ung. Kriegsverwaltung).

13. Sämtliche fabriksartig betriebenen Anlagen.

14. Rauchfangkehrergewerbe.

15. Wasenmeister und Schindereigewerbe.

16. Unternehmungen periodischer Personentransporte.

17. Gewerbemässige Dienst und Stellenvermittlung.

18. Anlagen und Niederlagen von Petroleumvorräten.

Wer eine solche Konzession anstrebt, hat in dem Gesuche ausser Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, und seinem Glauben auch eine genaue Adresse des in Aussicht genommenen Lokales und kurze Beschreibung desselben anzugeben.

Dem Gesuche sind die eventuellen russischen Patente beizulegen. Die Erteilung der Konzession erfolgt nach freiem Ermessen des k. u. k. Kreiskommandos mit beschränkter Giltigkeitsdauer und gegen Widerruf.

Bis zur Entscheidung bzw. Bemessung der zu entrichtenden Steuern und Gebühren, dürfen nur Handels- Gewerbeleute ihren Beruf ungehindert ausüben, welche ihr Gewerbe im Sinne der früheren Anordnungen hier angemeldet haben, insoferne dem nicht sanitäts, sicherheits und sittenpolizeilichen Rücksichten entgegenstehen.

Bei der Ausübung jedes Gewerbes sind stets alle erforderlichen sanitäts-, sicherheits und Massnahmen zu treffen.

Wer dieselben unterlässt, oder Weisungen der behördlichen Organe nicht befolgt, hat ausser einer Strafe auch die Entziehung der Gewerberechtigung zu gewärtigen

Sämtliche, sich auf die Handels und Gewerbe-Genossenschaften, auf Lehr-, und Befähigungsprüfungen und Nachweise, und auf Lohn Verträge beziehende bisherige Bestimmungen bleiben, insoferne sie mit den kundgemachten Vorschiften und Massregeln nicht im Widerspruch stehen, bis auf weiters aufrecht.

Ausser der Konzession ist noch die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheits- schädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis 2000 Kr. bezw. Arrest bis 6 Monaten bestraft.

3.

Verzeichnis

der Schulen im Kreise Opatów.

L. Z.	GEMEINDE	ORTSCHAFT	CHARAKTER DER SCHULE
		a) Öffentliche Schulen. Volksschulen.	
1	Boksyce	Momina	1-kl. Koedukationsschule
2	Ćmielów	Ćmielów	3 „ „
3	„	Krzeczonowice	1 „ „
4	„	Wola-Grójecka	1 „ „
5	Częstocice	Denków	1 „ „
6	„	Szewna	1 „ „
7	Czyżów-Szlachecki	Czyżów-Szlachecki	1 „ „
8	„ „	Dziurów	1 „ „
9	„ „	Janików	1 „ „
10	„ „	Sobótka	1 „ „
11	Grzegorzowice	Słupia-Stara	1 „ „
12	Iwaniska	Iwaniska	1 „ „
13	„	Mydłów	1 „ „
14	„	Ujazd	1 „ „
15	Julianów	Julianów	1 „ „
16	„	Słupia-Nadbrzeżna	1 „ „
17	Kunów	Doły-Biskupie	1 „ „
18	„	Kunów	1 „ „
19	„	Krynki	1 „ „
20	„	Małachów	1 „ „
21	„	Nietulisko-Fabryczne	1 „ „
22	Lasocin	Biedrzychów	1 „ „
23	„	Lasocin	1 „ „
24	Łagów	Łagów	2 „ „

L. Z.	GEMEINDE	ORTSCHAFT	CHARAKTER DER SCHULE
25	Malkowice	Niemirów	1-kl. Koedukationsschule
26	Opatów	Jurkowice	1 „ „
27	„	Opatów	1 „ „
28	„	Oficyałów	1 „ „
29	„	Podole	1 „ „
30	„	Wonworków	1 „ „
31	Ożarów	Jakubowice	1 „ „
32	„	Ożarów	1 „ „
33	„	Tominy	1 „ „
34	Piórków	Piórków	1 „ „
35	„	Piotrów	1 „ „
36	Rembów	Antoniów	1 „ „
37	„	Bardo	1 „ „
38	„	Raków	2 „ „
39	„	Rembów	1 „ „
40	„	Szumsko	1 „ „
41	Ruda-Kościelna	Borya	1 „ „
42	Sadowie	Ruszków	1 „ „
43	„	Szczucice	1 „ „
44	Wojciechowice	Bidziny	1 „ „
45	„	Stodoły	1 „ „
46	„	Wojciechowice	1 „ „
47	Opatów	Stadt	2 „ Knabenschule
48	„	„	2 „ Mädchenschule
49	Ostrowiec	„	2 „ Knabenschule
50	„	„	2 „ Mädchenschule

b) Privatschulen und Anstalten.

1. Volksschulen.

L. Z.	GEMEINDE	ORTSCHAFT	CHARAKTER DER SCHULE
1	Bodzechów	Bodzechów	2-kl. Koedukationsschule
2	Boksyce	Jeżów	1 „ „
3	Częstocice	Bolesławów	2 „ „

L. Z.	GEMEINDE	ORTSCHAFT	CHARAKTER DER SCHULE
4	Częstocice	Częstocice	1-kl. Koedukationsschule
5	„	Klimkiewiczów	6-kl. Knabenschule
6	„	„	2-kl. Mädchenschule
7	Grzegorzowice	Wałsnów	1 kl. Koedukationsschule
8	Opatów	Stadt	1 „ „
9	Ostrowiec	„	1 „ „

2. Höhere Schulen.

L. Z.	GEMEINDE	ORTSCHAFT	CHARAKTER DER SCHULE
1	Ostrowiec	Stadt	4-kl. Knabenprogimnasium
2	„	„	4-kl. Mädchenschule

3. Kindergärten.

L. Z.	GEMEINDE	ORTSCHAFT	CHARAKTER DER SCHULE
1	Ćmielów	Ćmielów	
2	Częstocice	Bolesławów	
3	„	Częstocice	
4	„	Denków	
5	Grzegorzowice	Jeleniów	
6	Kunów	Kunów	
7	Lasocin	Karsy	
8	Modliborzyce	Kobylany	
9	Rembów	Raków	
10	Wojciechowice	Bidziny	
11	„	Wojciechowice	
12	Opatów	Stadt	
13	Ostrowiec	„	

4.

Kundmachung

betreffend Unterstützungen für die Angehörigen der Vorspannkutscher bei der k. u k. Armee im Felde.

Auf eine Anfrage hinsichtlich Unterstützung jener Familien, deren Erhalter als Vorspannskutscher in der k. u. k. Armee dienen, wurde seitens des k. u. k. Militär Generalgouvernement in Lublin mit Befehl Nr. 270/16 vom 24. Jänner 1916 eröffnet, dass die von der einheimischen Bevölkerung zu den Trains der k. u. k. Armee genommenen Leute bezahlt werden und dass sie daher einen Teil dieses Lohnes ihren Familien übersenden können.

Falls dies nicht geschieht, soll seitens des k. u. k. Kreiskommandos ein Verzeichniss derjenigen Frauen im Kreise zusammengestellt werden, deren Männer derzeit den Dienst bei der Armee im Felde als Vorspannkutscher leisten.

In diesem Verzeichnisse ist auch der volle Name und Vorname des Familienerhalters, nach Möglichkeit dessen Einteilung, oder mindestens Feldpostnummer (die in den meisten Fällen bekannt sein dürfte) anzugeben.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, fordere ich alle Gemeindevorsteher auf, ein solches Verzeichniss sofort zusammenstellen und an das k. u. k. Kreiskommando in Opatów unverzüglich einzusenden

5.

Bestimmugen für die Bewirtschaftung der Privatforste im Kreise.

Da von verschiedenen Privatwaldbezitzern der Begriff Forstwirtschaff nicht in der richtigen Art aufgefasst zu werden scheint, so werden nachstehende Direktiven für die künftige Wirtschaftsführung in den Privatforsten des Kreises verlautbart.

1. Sicherung der Waldkultur.

Keine der gegenwärtig zu Waldkultur verwendeten Flächen darf, insoweit derem Besitzer nich vor Kriegsbeginn bereits die Bewilligung zur Rodung erteilt war, die aber in jedem Falle dokumentarisch nachgewiesen werden müsste, zu einer anderen Kultur ohne behördliche Bewilligung verwendet werden.

1. Aufforstung.

Jede Schlagfläche ist vom Zeitpunkte der Abstockung an gerechnet binnen 5 Jahren neuerdings in Bestand zu bringen d. h. es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Neubestand in einer solchen Menge festen Fuss fasst, die den späteren Bestandesschluss verbürgt.

Mit Rücksicht auf die ziemmlich grossen früher abgestockten Flächen im Kreise, die oft nur mangelhaft ausgepflanzt sind und jene Kulturflächen, die infolge der gegenwärtigen Holzungen entstehen, wird es nicht in allen Fällen möglich sein, bei der herrschenden Knappheit an brauchbarem Pflanzenmateriale sich dasselbe in genügender Menge zu verschaffen; es muss daher auch die Verwendung von Saat in Erwägung gezogen werden, umsomehr als Waldsamen jedenfalls leichter und billiger zu beschaffen sind, als für das Freiland taugliche Pflanzen.

Sowohl bei der Neubegründung von Beständen als auch bei Vervollständigung früherer Kulturen ist es sehr ratsam, nicht immer reine Kieferbestände zu begründen, sondern einzig und allein gemischte Bestände durch Beimischung anderer Holzarten, wie Tanne, Fichte, Lärche, Eiche, Ahorn, Ulme, dann Esche und Erle; diese beiden letzteren sind auf den hier zahlreich vorkommenden feuchten Standorten zu erziehen.

Diese beiden Holzarten wirken durch ihren grossen Anspruch an den Wassergehalt des Bodens im Laufe der Zeit auf solchen Standorten direkt meliorierend.

Die Begrüdung reiner Bestände, wie es hier zu Lande üblich war, wo mit sehr geringen Ausnahmen überall reine Kiefer steht, hat sich als unzweckmässig erwiesen; man zieht bei der Neubegrüdung allenorts gemischte Bestände vor, da dieselben:

1) weniger abhängig von den Fluktuationen des Holzmarktes,

2) widestandsfähiger gegen atmosphärische und Insektenschäden etz. sind, und

3) eine rationellere Ausnützung der Nährstoffe des Bodens gestatten als reine Bestände die nur aus einer Holzart bestehen.

Darum sei es noch einmal wiederholt, dass von nun an auch im hiesigen Kreise anlässlich der Neubegründung sowohl als auch gelegentlich der Vervollständigung der früheren Kulturen auch andere Holzarten wie sie im Vorhergehenden angeführt wurden zur Bestandesmischung einzupflanzen wären, wobei nach wie vor als vorherrschende und Hauptholzart die Kiefer zu verbleiben hätte.

Dass auch andere Holzarten hier ganz gut fortkommen, sieht man am besten an den ortweise vorkommenden Exemplaren von Fichten, Eschen, Ulmen und Ahornen.

3) Forstschutz.

Nadelholzstöcke, insbesondere hohe, sind überall mit Ausnahme von ausgesprochenen Flugsandböden und solchen feuchten Lagen, wo durch die Stockrodung eventuell die Gefahr der Versumpfung der

Schlagflächen entstehen könnte, zu roden und vor dem Monate Juni aus dem Walde zu entfernen, damit dieselben nicht zu Brutstätten forstschädlicher Insekten werden.

Solche hohe Nadelholzstöcke befinden sich meist in grosser Zahl in den während der Kriegsereignisse entstandenen Schlagflächen.

Dort, wo die Rodung bis Juni unmöglich ist, sind die Nadelholzstöcke im stehenden Zustande bis zur Erde zu entrinden, ebenso wie vorkommende Dürrlinge und liegendes Holz.

In ausgesprochenem Flugsand, oder zur Versumpfung geneigten Gebieten sind die hohen Nadelholzstöcke unmittelbar ober der Erde abzuschneiden und ist, soweit als mit der Hacke erreichbar der im Boden verbleibende Teil von der Rinde zu befreien.

Sollten sich irgendwo forstschädliche Insekten in grösseren Mengen zeigen, so ist der Waldbesitzer verpflichtet, dies sogleich zur Kenntnis des k. u. k. Kreisforstamtes zu bringen, welches dann zwecks Vertilgung die nötigen Massnahmen anordnet.

4) Waldweide und Streunutzung.

Der Eintritt von Weidevieh in Jugenden, in denen die Terminalknospen in der noch möglichen Verbisshöbe liegen, ist unter allen Umständen ausgeschlossen und hat daher der Eintrieb, wenn es wegen eventueller Servitutsrechte nicht ganz zu vermeiden wäre, nur in solche Jugenden zu erfolgen, deren Gipfel durch das Weidevich nicht mehr beschädigt werden können.

Die Streunutzung hat mit Rücksicht auf die sehr geringe Humusschichte, insoweit nicht bestehende Serwituten dazu zwingen, unter allen Umständen nur im 10 Jährigen Turnus stattzufinden.

5) Nutzung.

Für ale jene Forste, die bisher auf Grund eines behördlich genehmigten Wirtschaftsplanes bewirtschaftet wurden, bleibt derselbe jährliche Hiebsatz sowie die vorgesehenen Nutzungsflächen, insoweit dieselben nicht durch die Kriegsereignisse verwüstet wurden, vorläufig vollkommen aufrecht.

Sollte aber aus den vorangeführten Gründen etwa die Nutzung in den früher vorgesehenen Flächen nicht mehr möglich sein, so haben die Bezitzer über die neue zur Nutzung in Aussicht genommene Fläche beim k. u. k. Kreisforstamte die Anzeige zu erstatten, welches dann, falls durch diese Nutzung der jährliche Hiebsatz nicht überschritten wird, die Entscheidung trifft.

Hiebei sind die, etwa auf den, durch die Kriegsereignisse vorzeitig zur Abstockung gebrachten Flächen, verbliebenen Bestandesreste vor Allem zu nutzen und deren Ertrag vom festgetzten jährlichen Hiebsatze in Abzug zu bringen

Für kleinere Forste, die keinen eigenen forstlichen Wirtschaftsführer haben und nicht nach einen festen Wirschaftplane bisher bewirtschaftet wurden, gilt künflighin als Norm, dass deren Bewirtschaftung unter die Aufsicht irgend eines nächstbefindlichen forstlichen Sachverständigen zu stellen ist.

Alle Forste, die mit Serwituten belastet sind, müssen derartig bewirtschaftet werden, dass der Bezug der Leistungen an die Bezugsberechtigten gesichert bleibt

Bezüglich der Anlage von Holzschlägen werden die Priwatwaldbesitzer mit Rücksicht auf die spätere Anpflanzung dieser abgestockten Flächen auf folgende Grundsätze aufmerksam gemacht:

1) Auf der Schlagfläche im eigenem Interesse per 1 ha (d. i. beiläufig die Grösse einer Djesjatine) 25—30 Stück Samenbäume, räumlich auf der ganzen Fläche verteilt stehen lassen.

Diese Samenbäume bieten, abgesehen von ihrem eigentlichen Werte, dem jungen zu begründenden Bestande etwas Schutz, dann aber wird ihr Zuwachs durch dem Umstand, dass die Baumkrone im vollen Lichte arbeitet wesentlich erhöht was eine Starkholzproduktion in verhältnismässig kurzen Umtriebe bedeutet.

Selbstverständlich werden nicht alle bei der Schlagführung stehen gelassenen Samenbäume sich die ganze beabsichtigte Zeit erhalten, sondern es wird ein Teil durch Sturmschäden vorzeitig zur Nutzung gelangen müssen, immerhin bleibt aber der andere Teil zum Zwecke der Starkholzproduktion erhalten.

2) Die Schlagflächen gleichfalls in Interesse der späteren Wiederaufforstung nicht zu gross machen und dort, wo es möglich ist, statt einer sehr grossen eher zwei oder drei kleinere Schlagflächen anlegen,

6) Information über wirtschaftliche Fragen beim Kreisforstamte.

Den Waldbesitzern wird dringend angeraten, in allen forstwirtszaftlichen Fragen sich vertrauensvoll an das k. u. k. Kreisforstamt um Rat zu wenden, welcher dort stets unentgeltlich erteilt wird.

6.

Polizeiliche Bestimmungen betreffend die Aus- und Einfuhr über die Grenze, sowie zur Bekämpfung der Schmuggels.

Im Sinne der Verordnung des Militär- Generalgouvernement Präs: Nr. 900/16 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis folgende Anordnung:

I. Die Ausfuhr mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein

Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur an bestimmten Stellen der Grenze „Ausfuhrstellen" gestattet.

Diese werden von den Kreiskommandos unter Berücksichtigung der lokalen Verkehrsbedürfnisse festgesetzt

Ausser an diesen Punkten ist überall entlang der Grenze jedwede Ausfuhr-gleichgültig ob mit, oder ohne Ausfuhrbewilligung-verboten.

II. Das Überschreiten der Grenze durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen nur bei Tag und nur bei den „Ausfuhrstellen". von innen nach aussen, überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpasse und Passier chein gestattet.

Alle Fuhrwerke sind bei den „Ausfuhrstellen" einer eingehenden Visitierung unterworfen.

III. Für den Passantenverkehr an der Grenze bleiben die gegenwärtigen Verfügungen jedoch bis auf weiteres unter nachstehender Modifikation in Kraft:

Alle Personen, die die Grenze von innen nach aussen auf anderen Punkten, als bei den „Ausfuhrstellen" überschreiten wollen müssen, wenn sie Ware welcher Art immer bei sich haben und eine ordnungsmässig ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorweisen können, an die nächstgelegene „Ausfuhrstelle" gewiesen werden.

Sind sie nicht im Besitze einer Ausfuhrbewilligung, so werden sie verhaftet.

IV. In allen Fällen von Schmuggel wird das Kreiskommando unbedingt rücksichtslos immer mit der Beschlagnahme der Ware im Sinne der hiefür geltenden Bestimmungen vorgehen.

7.

Kundmachung

betreffend die Verwendung der Zivilarbeiter-Abteilungen.

Gewissenslose und böswillige Individuen verbreiten beunruhigende und falsche Gerüchte, dass die Zivilarbeiter-Abteilungen welche laut der ha. Anordnung vom 19. November 1915 Exh. Nr. 2573|Adj. zusammengestellt wurden, zu dem Zwecke errichtet worden sind, um die in die Evidenz-listen eingetragenen Zivilpersonen zum Militärdienst in der Front heranzuziehen.

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass trotz der öffentlichen Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos vom 7. Jänner 1916 diese falsche Gerüchte immer wieder auftauchen und verbreitet werden.

Um einer weiteren Verbreitung dieser Gerüchte für immer vorzubeugen, bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, dass:

1) durch die Errichtung der Z. A. A. der unbemittelten Bevölkerung eine Erwebsmöglichkeit geboten wird,

2) die Z A. A., in Falle der Einberufung nur im Interesse des Gemeinwohles benützt werden, womöglich in der Nähe ihrer Heimatsorte- und im Falle einer besonderen Arbeit ausserhalb derselben, wieder in ihre Heimatsorte zurückkehren werden,

3) die Z. A. A., nur zum Gemeinwohl errichtet sind,

4) es sich jetzt hauptsächlich um Evidenzführung der arbeitsfähigen Männer handelt.

Auf Grund der Ermächtigung des k u. k. Militär Generalgouvernements vom. 5. Jänner 1916 Nr. 748 gebe ich mit allem Nachdrucke bekannt, dass die Absicht die in die Listen der Zivil-Arbeiter eingetragenen Personen unter die Waffe zu berufen nie bestanden hat und dass diesbezügliche Gerüchte jeder Grundlage entbehren; die Zivil-Arbeiter-Abteilungen sind lediglich im Interesse des Gemeinwohles in dem von den k. u. k. Truppen okkupierten Gebiete Polens grundsätzlich nur in ihren Heimatsorten errichtet.

Diese Arbeits Abteilungen haben für das Wohl des Landes zu arbeiten, das in Bezug auf Eisenbahnbau, Wege und Sicherung der Äcker vor dem Hochwasser gänzlich vernachlässigt war.

Ich fordere daher die Bevölkerung des Kreises auf- den erfundenen Gerüchten, die von böswilligen Leuten ausgestreut werden, keinen Glauben zu schenken, und werde die Verbreiter solcher Gerüchte zur strengen Verantwortung ziehen.

8.

Approvisionierung des Kreises.

Herabsetzung der Getreidequote für die Bevölkerung pro Kopf im Tag.

Im Sinne der Verordnung des Militär-generalgouvernements vom 25/12 1915 Nr. 20053 ordne ich folgendes an: Rücksichten höherer Natur lassen es angezeigt erscheinen, schon im jetzigen Zeitpunkte eine möglichst sparsame Gebarung mit den vorhandenen Mengen an Brotgetreide in die Wege zu leiten.

Zu diesem Behufe wird für das ganze Gebiet des Mil. General-Gouvernements ab 1. Jänner 1916 pro Kopf der Bevölkerung eine tägliche Gebühr von 250 g. Brotfrucht (Weizen und Roggen) festgesetzt.

Soweit es nur immer möglich ist, ist bei der Broterzeugung eine Surrogierung des Brotmehles durch Beimengung von Kartoffelmehl, Kartoffelflocken bezw. gekochten Kartoffeln, bis zum Ausmasse von 25% durchzuführen, um eine möglichste Streckung der vorhandenen Brotfruchtmengen zu erzielen.

Dieses Surrogatquantum wird in vorstehende Kopfquote von 250 g. Getreide entsprechend eingerechnet

Die Kopfquote pro 250 g. Brotgetreide pro Tag gilt für die gesammte Bevölkerung ohne Unterschied des Alters.

9.

Eröffnung

des k. u. k. Etappenpost und Telegraphenamtes I. Kl. in Ostrowiec.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armee oberkomandos Q. Abt. vom 4. Dezember 1915 wird das Etappenpost und Telegraphenamt I. Kl. in Ostrowiec mit 1. Februar 1916 für den Privatpostverkehr eröffnet.

Zugelassen zur Beförderung sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 4 1—4, 6—8, der Verordnung: Korespondenzkarten, offene Briefe Druksachen (Zeitungen) Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen und Postsparkassenerlagscheine.

8) zur Abgabe gemäss §. 5 1—7 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe Druksachen (Zeitungen) Warenproben, Packete ohne Wertangabe bis 5 Kg. Briefe mit Wertangabe und Postanweisungen

Zu diesem Amte gehören nachstehende Gemeinden des Kreises:

1) Ostrowiec	2) Częstocice	3) Bodzechów
4) Ćmielów	5) Ozarów	6) Lasocin
7) Juljanów	8) Ruda kościelna	9) Waśniów
10) Boksyce	11) Grzegorzewice	—

10.

Anordnung

an alle Gemeindevorsteher betreffs Ausübung des Strafrechtes durch den Gemeindevorsteher.

Zufolge Verordnung des Militär- Generalgouvernement vom 24/I 1915 A. Präs. Nr. 3351 ordne ich zur strengen Anwendung seitens der Gemeindevor steher an, wie folgt:

Nach § 2. Absatz 2. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19/8 1915 Nr. 30 Vbl. darf der Gemeindevorsteher Strafen nur im Gegenwart von Gemeinderäten verhängen. Da aber die Einführung von Gemeindevertretungen in den Landgemeinden derzeit nicht in Ansicht genommen werden kann, so werden die Gemeinde- Vorsteher beauftragt, statt der vorerwähnten Gemeinderäte, zwei Vertrauensmänner in der Gemeinde, und zwar Pfarrer, Lehrer, Gemeinderichter, Grundbesitzer Gemeindebevollmächtigte, Sołtyse u. dgl. ausfindig zu machen, die Namen derselben dem k. u. k. Kreiskommando bekannt zu geben, worauf dann seitens des Kreiskommandos die Bestätigung dieser Personen als Vertrauensmänner bei Ausübung des Strafrechtes erfolgen wird.

Diesem Auftrage ist bis 15. März l. J. zu entsprechen.

11.

Kundmachuug

betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.

1) Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Ärzte, die einen Doktorgrad oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt:

2) Alle anderen Personen, welche die ärztliche Praxis erwerbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungsweise gerichtlichen Verantwortung gezogen und wegen Kurpfuscherei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

3) In der Wirkungkreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen:

a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie).

b) Stillen der äusseren Blutungen, ohne irgendwelche operative Eingriffe.

c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe.

d) Aplizieren der Vesikantien.

e) Schutzpockenimpfung.

f) Anwendung einfacher Klystiere ohne jede Reizmittel.

g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verbrennungen, Verletzungen).

h) Öffnung einfacher, oberflächlicher, eiternder Abscesse.

i) Einrichtung von Verrenkungen und nicht kompliezierten Knochenbrüchen.

k) Extraktion der Zähne, soferne ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint·

l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendung innerer Mittel.

m) Anlegen der chirurgischen Verbände.

n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen.

o) Kateterisieren, wenn es sich nicht um eine Verengerung oder Krampf der Harnröhre handelt.

p) Einführen und Reposition der Darmbrüche mit der Hand

4) Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in der Orten wo ein Arzt ansässig ist nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat abzugebende, mit Abgabe des Namens, Vornamens, Alters, Wohnortes und Krankheit des betreffenden Patienten, versehene ärztliche Verordnung vornehmen.

5) Ein Arzt ist zur Ausstellung irgendeiner allgemeinen Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar einer diplomartig klingenden Zeugnisses nicht berichtigt. Dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.

6) In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den von a) bis p) erwähnten Punkten des Artikels 3) angeführten Fällen selbständig und auf eigene Verantwortung handeln jedoch mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Apoplexie, bei welcher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt,

7) Das Ausstellen und Schreiben von ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldscher ist strengstens verboten.

Ebenso ist es den Apothekern untersagt nach solchen Rezepten zubereitete Arzeneien dem Publikum auszufolgen.

Das Nichtbefolgen dieser Massregel wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschritten rücksichtslos und strenge bestraft.

8) In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen mit dem Tode drohenden Unglücksfällen, z. B. bei Ertrunkenen, beim Verschlucken von Gegenständen, bei Kohlenoxyd- und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutkranke Tiere u. s. w. seine Hilfe erteilen.

9) Wenn ein Feldscher den Verdacht irgend einer Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorstande oder dem Soltys die Anzeige zu erstatten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, — solche Kranke darf er aber nicht behandeln.

10) Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Diese, auf Grundlage des Gesetzes der Warchauer Feldscherschule verfassten Vorschriften sind seitens der Gemeidevorsteher allen im Opatower Kreise ansässigen Ärzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die Letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dokumente aufzufordern.

Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando mit dem Ausweise aller im Gemeindebereiche praktizierenden Feldscher unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Religion, Standes und moralischen Benehmens zur Einsicht einzusenden.

Zugleich haben die Gemeindevorstände zu berichten ob und welche nicht qualifitzierte Personen (Bader, Friseure) erwerbmässig die Feldscherpraxis unberechtigt ausüben.

12.

Denuntiantentum.

Im Sinne des Befehles des k. u. k. A. O. K. Nr. 1008/P vom Jänner 1916. bringe ich zur allgemeinen Kenntnis wie folgt:

Es ist eine Folge der gegenwärtigen Zeit und der bewegten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, dass gewisse Elemente die Unklarheit der Situationen ausnützen, um gegen Geschäftskonkurrenten oder andere missliebige Personen bei Behörden und Kommandos Anzeige zu erstatten, Verläumdungen vorzubringen und die so denunzierten Personen in mehr oder minder geschickter Weise vor den Organen der öffentlichen Gewalt zu verdachtigen.

Wer durch eine anonyme Anzeige die Behörde in Irrtums führen will, begeht das Verbrechen der Verläumdung und wird — wie jeder Denunziant, welcher eine bösswillige Anzeige bei den Behörden ohne tatsächliche Begründung vorbringt — mit aller Strenge des Strafgesetzes verfolgt und zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Die anonyme Anzeigen werden als zwecklose Denunziation betrachtet und in keinem Falle in die Amtshandlung genommen.

Ich warne die Bevöllkerung vor solcher unmoralischen und verbrecherischen Handlungsweise und werde gegen jeden Denunzianten mit aller Strenge vorgehen.

13.

Abwehrmassnahmen gegen Hundwut.

Mit Rücksicht auf die infolge der Kriegsereignisse bedrohlich zunehmende Verbreitung der Wutkrankheiten und nachdem die Zahl der von wütenden Hunden gebissenen Ziwil- und Militärpersonen in letzter Zeit erheblich zugenommen hat, ist es dringend notwendig, dass gegen das Überhandnehmen der Wut auch im Bereiche des Kreises strenge Abwehrmassnähmen getroffen werden

In diesem Sinne wird daher aufgeordnet wie folgt:

Es sind Hunde und Katzen, die mit wütenden Tieren in eine derartige Berührung gekommen sind, dass eine Ansteckung erfolgen konnte zu tödten.

Auf die Verminderung zweckloser Hunde ist ganz besonders zu dringen und mit rücksichtsloser Strenge gegen die folgende Hunde vorzugehen.

Beim Auftreten von Wut bei Hunden ist der Maulkorb- und Leinenzwang bis zu einem Zeitraume von 4 Monaten nach dem Auftreten des letzten Wutfalles einzuführen.

Wird eine Person von einen wutkranken bezw. wutverdächtigen Hunde gebissen so ist über diesen Fall unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando die Meldung zu erstatten und die gebissene Person ist sofort zur ärztlichen Behandlung der Bisswunde zu bringen. Erschlagene wutkranke bezw. wutverdächtigen Hunde sind womöglichst sofort im ungetrennten Zustande in Fetzen und Stroh gut verpackt zum Kreistierarzte behufs Sezierung zu bringen.

Dabei darf man aber den Hund nicht in blosse Hände, sondern mittels Stroh oder ein anderes Material fassen.

Falls das Bringen des erschlagenen Hundes, welcher Personen oder Tiere verletzt hat nach Opatów unmöglich, oder allzu umständlich wäre, dann ist der Kadaver am Verscharungsplatze $^1/_2$ Mtr. tief bis zum Erscheinen des Kreistierarztes zu vergraben. Wutverdächtige Hunde, welche weder Menschen noch Tiere verletzt haben, sind nach Opatów nicht zu bringen, sondern gleich vorschriftsmässig 2 m. tief zu verscharen.

Das Abtrennen des Kopfes, sowie das Öffnen des Kadavers eines wutkranken Tieres durch Laien ist mit Rücksicht auf die eventuell hiebei zugezogenen Verletzungen bestehende Gefahr der Ansteckung strengstens verboten und darf nur von einem Tierarzte vorgenommenen werden

14.

Alteisen-Abschub in's Hinterland.

Auf A. O. K. (Quart. Abt.) Befehl zu Op. Nr. 5028 vom 11. Jänner 1916. bringe ich zu allgemeinen kenntnis:

Bis auf weiteres ist auch Alteisen zu sammeln und an das Militär-Stations-Kommando Ostrowiec, oder Opatów abzuschieben.

Zu dem gegenständlichen Materiale gehören u. a. auch die von Kupfer und dgl. bereits befreiten Sprengstücke von Geschossen.

Konservenbüchsen und anderweitige verzinnte, Eisenblechwaren sind nicht als Alteisen anzusehen, daher nicht abzuschieben.

Der Alteisenabschub ist seitens der Gendarmerie und Finanzwachposten kräftigst zu fördern.

15.

Maximalpreisen des Schweinefettes.

Zufolge Verordnung des Militär-Generalgouvernement vom 25/I 1915 Nr, 3023 werden die in Amtsblatte Nr. 7. Punkt 25, verlautbarten Maximalpreisen über Schweinefett in nachstehender Weise abgeändert bezw. ergänzt:

inländ. Schweineschmalz 5 K 80 h.
ausländ. Schweineschmalz 7 K 60 h.

16.

Einrichtung von Gemeinde-Izolierhäusern.

Um infolge der sich verbreitenden Infektioskrankheiten, insbesondere Bauchtyphus, die sofortige und vorwurfsfreie Isolierung der Inftektionskranken zu ermöglichen, was sich als eine der wichtigsten Vorkehrungen bei der Seuchenbekämpfung darstellt, hat folgendes zur Richtschnur zu dienen:

1) Jede Gemeide muss wenigstens ein Izolierspital bezitzen.

2) Dasselbe muss isoliert stehen, eingefriedet sein und sich wo möglich ausserhalb des Ortes befinden.

3) Es müssen mindestens zwei gesonderte Krankenäume, ferner ein besondererRaum für die Pflegeperson und eine eigene Küche mit dem notwendigsten Geschirr, weiters eine eigene Abortanlage mit wasserdichter, geschlossener Senkgrube und eine Tragbahre zur Verfügung stehen.

4) Jeder Krankenraum muss heizbar und mit mindestens einem sofort gebrachsfähigen Bette, ferner mit einem Waschbecken, Wasserkrug und Nachtgeschirr versehen sein.

5) Der Luftraum muss mindestens 25-30 m^3 und die Bodenfläche mindestens 8-10 m^3 für den Kranken betragen.

6) Für jedes Bett soll ein doppelter Überzug und dreifache Krankenwäsche vorhanden sein.

Über den Vollzug dieses Auftrages ist binnen 2 Monaten unter Vorlage einer Situationsskizze und eines Planes des Isolierspitales mit eingezeichneten Dimensionen zu berichten.

7) Die Gemeinden in welchen ein Epidemiespital besteht brauchen keine Isolierhäuser.

17.

Errichtung von Leichenkammern.

Um die Leichenkammern entsprechend ihrem sanitären Zwecke und der den Verstorbenen schuldigen Pietät auszugestatten, erteile ich den Gemeinden den Auftrag, auf jedem Friedhofe eine Leichenkammer zu errichten.

1) Die Leichenkammern müssen sich auf dem Friedhofe selbst befinden.

2) Der Bau hat als Fachwerk zu erfolgen, (Holzgerippe mit Ziegelfüllung).

3) Der Fussboden muss wasserdicht hergestellt (Beton) und ausgekehlt sein.

4) Die Wände müssen mindestens bis zur Höhe von 2 m. mit waschbaren Oelanstriche und die Fenster mit Fliegengittern versehen sein.

5) Als Heizkörper können eiserne Öfen verwendet werden.

6) Im Obduktionsraume (I) ist für einen Tisch vorzusorgen, dessen Fläche gegen die Mitte geneigt ist und daselbst ein, mit einer Röhre versehenes Loch zur Ableitung vor Flüssigkeiten in einen darunter zu stellenden Kübel aus verzinnten Eisenblech besitzt. In diesem Raume müssen noch ein zweiter kleinerer Tisch sowie ein bis zwei Stühle, ferner ein Waschbecken mit Wasserkrug vorhanden sein.

7) Im Aufbarungsraume (II) bedarf es lediglich eines Tisches zur Aufbahrung der Leichen.

Die Errichtung der Leichenkammern ist mit aller Beschleunigung in Angriff zu nehmen und muss binnen 3 Monaten vollendet sein.

18.

Tierquälerei.

Die hiesige Bevölkerung behandelt, wie wahrgenommen wurde, oft Pferde auf die unmenschlichste Weise. Oft sind die Wägen übermässig belastet, die eingespannten Pferde werden geprügelt, verwundete, aufgeriebene und hinkende Pferde werden im schnellen Tempo gejagt und mit Peitschen geprügelt. Fuhrleute fahren mit unbeschlagenen Pferden auf dem Glatteis so, dass Pferde stürzen. Geflügel, an den Füssen zusammengebunden, werden kopfabwärts auf den Markt getragen. Schweine werden zu 10 Stück auf die Wägen geladen, so dass eines über dem anderen liegt u. s. w.

Derartige Tierquälereien sind von Jedermann, abzustellen der Gendarmerie und dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen. Die Schuldigen werden mit Geldstrafen bis zu K. 100·— oder mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

19.

Bewilligung zum Besuch der Kriegsgefangenen-Lager in Österreich-Ungarn.

Da das k. u. k. Kriegsministerium aus verschiedenen Ursachen und wegen epid. Krankheiten nicht immer in der Lage ist, Bittstellern der Eintritt in Kriegsgefangenenlager zu gewähren, so wird das Kreiskommando solchen Personen den Reisepass zum Besuche von Kriegsgefangenen erst dann ausfolgen, wenn von Kriegsministerium die Bewilligung zum Betreten des Lagers eingetroffen ist.

Alle Gesuche um Bewilligung zum Besuche eines Kriegsgefangenenlagers sind von den Bittstellern im Wege des Kreiskommandos — sodann Militär- General- Gouvernement an das k. u. k Kriegsministerium — (10. Abtg. Kgf.) zu richten Erst nach Einlangen der Eintrittsbewilligung werden die Reisepässe vom Kreiskommando ausgefolgt.

20.

Netzfang von Rebhühnern.

In manchen Ortschaften fangen die Leute Rebhühner durch Aufstellen von Netzen und Schlingen; ebenso werden Hasen mit Schlingen und Fallen eingefangen.

Dieser Vorgang ist unzulässig und wird in Hinkunft strengstens geahndet, was allgemein weitgehendst ortsüblich zu verlautbaren ist.

21.

Ernennung des H. Johann Kotlarski zum Gerichtsvollzieher.

An Stelle des verstorbenen Valentin Judycki, wurde mit dem 1. Februar l. J. H. Johann Kotlarski des Gerichtsvollzieher für den Kreis Opatów bestellt.

22.

Kundmachung

betreffend die Aufstellung einer staatlichen Hengststation.

Mit 1. März l. J. wird im hiesigen Kreise die Belegung der Landesstuten durch 6 Staatshengste erfolgen. Für jede zur Belegung in die Hengststation gebrachte Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Aus Orten, die mit Rotz oder Räude verseucht sind, können keine Stuten zur Belegung vorgeführt werden.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2-4 Rubel, für englische Volbluthengste bis zu 10 Rubel. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengststation ist kein Betrag mehr zu entrichten.

Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

Der Ort wo die Hengststation aufgestellt ist, wird seinerzeit den Gemeinden zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

23.

Brieftauben.

Der Privatbezitz von Brieftauben und solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen und soweiter) desgleichen die Einführ, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort, zu Ort ist, strengstens verboten.

Einwohner welche dieses Verbot übertreten, machen sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig und werden aufmerksam gemacht, das auf diese strafbare Handlungen (55 327, M. K. G.) das Standrecht publiziert ist.

24.

Kundmachung betreffend die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Russlands.

Die galizische Staathalterei in Biala hat die nachstehende Kundmachung betreffend Einfuhr von Tieren, tierischen Stoffen und Produkten aus dem okkupierten Gebiete Russlands nach Galizien erlassen, welche vollinhaltlich zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung gebracht wird.

Kundmachung

der k. k. galizischen Staattshalterei in Biala vom 7. Jänner 1916 Zl XVII. 418, betreffend die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten aus den okkupierten Gebieten Russlands.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. Dezember 1915 Z. XVII. 54335 (h. o. Kundmachung vom 30. Dezember 1915 Zl. XVII. 179154) findet die k. k. Satthalterei in Betreff der Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten Folgendes anzuordnen:

A) Die Eintrittsstellen.

Als Eintrittsstellen für Einhufer, tierische Rohstoffe und Produkte aus den okkupierten Gebieten Russlands werden im Sinne der Punkte I, III und IV. des zitierten Ministerialerlasses die Grenz zolämter: Szczakowa (Politischer Bezirk Chrzanów), Boleń, Kocmyrzów, und Modlnica (polit. Bez. Krakau), Niepołomice (pol. Bez. Bochnia), Ujście Jezuickie und Szczucin (polit. Bez. Dąbrowa), Chwałowice und Nadbrzezie (polit. Bez Tarnobrzeg), Koziarnia (pol. Bez. Nisko) Majdan Sieniawski (pol. Bez. Jarosław), Bełzec (pol. Bez. Rawa ruska), Uhrynów (pol. Bez. Sokal), Stojanów und Strzemilcze (pol. Bez. Radziechów), Brody und Folwarki bei Brody (polit. Bez. Brody) bestimmt.

B) Die tierärztliche Abfertigung von Einhufern.

Die Beschau der zur Einfuhr bestimmten Einhufer und die Malleinprobe auf denselben wird in den Eintrittsstellen durch tierärztliche Referenten der in Betracht kommenden k. k. Bezirkshauptmannschaften vorgenommen

Für die Vertretung dieser Organe haben die betreffenden Bezirkshauptmannschaften im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. Dr. 177 entsprechend vorzusorgen.

Die tierärztliche Abfertigung der Einfuhr in den Eintrittsstellen darf nur an Werktagen, bei Tageslicht und während der Amtsstunden der betreffenden Zollämter vorgenommen werden. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet die Abfertigung der Tiere am nächstfolgenden Werktage statt.

Die beabsichtigte Einfuhr von Einhufern haben die Parteien mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen der Tiere in der Eintrittsstelle, bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft anzumelden.

Für jedes zur Einfuhr zugelassenes Tier hat der in der Eintrittsstelle intervenierende Tierarzt ein besonderes Zeugniss auszustellen, welches ausser dem Namen und Wohnort des Besitzers und der genauen Beschreibung des Tieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe, Alter und Rasse, das Resultat der vorgenommenen klinischen Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Malleinsprobe zu enthalten hat. Das Zeugnis muss mittelst Tinte unter Anführung der Beschauprotokollsnummer und des Ausstellungsdatums geschrieben und mit eigenhändiger Unterschrift und dem Amtssiegel des Ausstellers versehen sein.

Die Giltigkeitsdauer der Zeugnisse beträgt 10 Tage von Datum der Ausfertigung an gerechnet.

Die zur Einfuhr zugelassenen Tiere sind überdies mittellst des mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1882 Zl. 3095 vorgeschriebenen Beschauprotokolls in Evidenz zu halten

Wird bei der Untersuchung eine anzeigepflichtige Tierseche oder deren Verdacht konstatiert, so ist der Transport zu beanständen und hierüber sowohl der k. u. k Kreisbehörde des Kreises auf dessen Teritorium die Tiere sich befinden, als auch dem k. k. Ackerbauministerium die Anzeige telegraphisch zu erstatten.

In gleicher Weise ist bei zweifelhaften Resultate der Malleinprobe vorzugehen.

Für die in einer Eintrittsstelle vorgenommene tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien die normalmässigen Reisekosten und Diäten des intervenierenden Tierarztes auf Gund der Berechnung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu entrichten.

Bei gleichzeitiger Abfertigung von zwei oder mehreren Sendungen, welche verschiedenen Besitzern angehören, sind diese Kosten auf einzelne Besitzer nach der Anzahl von Tieren zu verteilen.

Ueberdies sind die Parteien verpflichtet, die Kosten der Mallein, welche von dem genannten Tierarzte zum eigenen Anschaffungspreise zu liefern ist, zu decken.

Gebühren für Untersuchung und Mallein sind durch die betreffenden Zollämter von den Parteien einzuheben und dem Tierarzte Ende eines jeden Monates gegen eine nach Diäten gestempelte Quittung baar auszubezahlen.

C. Kleiner Grenzverkehr.

Einhufer die im kleinen Grenzverkehre aus den okkupierten Gebieten Russlands zur vorübergehenden Benützung, wie z. B. zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten, zur Beförderung von Reisenden oder Waren etc. eingeführt werden, dürfen bis auf weiteres unter Einhaltung der Zollvorschriften ohne jede veterinärpolizeiliche Einschränkung daher auch ohne tierärztliche Untersuchung und Malleinprobe eingelassen werden.

Die Grenzzolämter haben jedoch über den Verkehr mit solchen Tieren ein besonderes Verzeichnis zu führen und jene Fälle, in denen derlei Tiere nicht wieder ausgeführt werden, der zuständigen k. u. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Veranlassung der nachträglichen, auf Kosten der Partei vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung und Malleisierung anzuzeigen.

D. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Kundmachung, welche am Tage der Verlautbarung in der ämtlichen „Gazeta Lwowska“ in Wirksamkeit tritt, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII. des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 R. G. Bl. Nr. 177 geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung, tretten hinsichtlich der aus okkupierten Gebieten Russland stammenden Tiere, tierischen Rohstoffe und Produkte, sowie anderen aus diesen Gebieten provenierenden Gegenstände, welche Trager des Ansteckundstoffes sein können, die Bestimmungen h. o. Kundmachungen vom 21. und 31. Mai 1913 Zl. XVII. 2622 4 und XVII. 2622/5, sowie die in den hierortigen Kundmachungen von 5. und 28. Oktober Z XVII. 116544 und XVII. 134782 Absatz 2 bis inklusive des Schlussabsatzes enthaltenen Weisungen ausser Wirksamkeit.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:
Colard m. p.

25.

Todesurteil.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Opatów, hat mit Urteil vom 24. Jänner 1916.

Michael Soja, 26 Jahre alt, geboren in Szumsko, ebendahin heimatszuständig, röm. kat.: ledig, Sohn des Ignatz und der Antonina, Taglöhner aus Szumsko, Gemeinde Rembów, des Verbrechens des Raubes, gemäs §: 483 und 487 M. St. G. schuldig erkannt und gemäs §: 487 M. St. G. Verordnung des A. O. K. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 und §: 444 M. St. P. O. zum Tode durch den Strang verurteilt

Der k. u. k. Kreiskommandant hat das Urteil aus rechtlichen Gründen bestätigt, im Gnadenwege jedoch die Todesstrafe in eine Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 18 Jahren umgewandelt.

26.

Todesurteil.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Opatów hat mit Urteil vom 22. Jänner 1916, Stanislaus Grabowski, geb. in

Denków am 13. September 1895- ebendahin heimatszuständig, röm. kath. ledig, Sohn des Nikolaus und der Elisabet geb. Zaleska, Händler aus Denków, Gemeinde Częstocice, des Verbrechens des Raubes gemäss §. 483 und §. 15 M. St. G. schuldig erkannt und gem: Vrdg. des A. O. K. Op. 32183 vom 16. März 1915 und § 444. M. St. P. O. zum Tode durch den Strank verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat das Urteil aus rechtlichen Gründen bestätigt im Gnadenwege jedoch die Todesstrafe in eine Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 15 Jahren umgewandelt.

27.

Steckbrief.

Lassek Johann, 22 Jahre alt, Arbeiter aus Mirocice, Kreis Kielce, mittelgros, schlank, dunkle Haare, ohne Schnurrbart, längliches mageres Gesicht, dunkle Augen, trägt dunklen Arbeiteranzug, schwarze Schaffelmütze und Stiefel, und der mehrerer Raubüberfälle überwiesen ist in der Nacht von 18. auf den 19. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen. Derselbe ist dem k. u. k. Militärgerichte in Opatów einzuliefern.

28.

Steckbrief.

Jan Bromirski aus Kuznia, Gem. Ostrowiec gebürtig, zuletzt in Ostrowiec, Kreis Opatów, wohnhaft, 21 Jahre alt, mittelgross, stark gebaut, blondes Haar, keinen Schnurrbart, rundes Gesicht, bekleidet mit grauem Sakkorock, langen schwarzen Hosen, Schnürschuhen u. grünlichem Plüschhut, ist des Raubmordes verdächtig.

Derselbe stand seit Jänner bis Mai 1915 bei dem russ. Militärgericht in Kielce in Untersuchung wurde jedoch mit seinen Komplizen anlässlich der Evakuierung der Stadt Kielce durch die Russen im Gefängnisse zurückgelassen und im August 1915 von einem kais. deutschen Kommando nach Beteilung mit einem Entlassungs- und Passierscheine entlassen.

Während seine Komplizen neuerlich verhaftet wurden gelang er demselben zu flüchten

Umstände, welche zur Eruierung des Obgenanten führen können, sind dem k. u. k. Militärgerichte in Opatów bekanntzugeben.

29.

Steckbrief.

Am 27. Dezember v. I. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwejow entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin, heimatszuständig, 28 Jahre alt, gr.-orient., verheiratet, Zimmermann vom Beruf, hielt sich zuletzt in Wałyszyn, Kreis Iłża auf.

Derselbe ist mittelgroser Statur, hat längliches Angesicht, lange, spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart, — spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

K. u. k. Kreiskommandant

Fehmel Oberst m. p.

DER NICHTAMTLICHE TEIL.

Auszug aus dem Fahrplane

der k. u. k. Herresbahnen in Polen.

Kielce-Częstochowa.

				Station				
$12^{\underline{30}}$	6^{57}	3^{34}	ab	↓ Kielce ↑	an	12^{50}	5^{49}	11^{01}
$5^{\underline{08}}$	11^{31}	$8^{\underline{20}}$	an	Częstochowa	ab	8^{01}	1^{01}	6^{19}

Skarżysko-Tomaszów.

				Station				
$3^{\underline{\ 7}}$	8^{55}	4^{46}	ab	↓ Skarżysko ↑	an	8^{08}	12^{00}	7^{11}
7^{40}	12^{31}	8^{29}	an	Tomaszów	ab	$4^{\underline{27}}$	8^{18}	3^{29}

Kielce-Radom.

Sch. Z. 1. 1. 2. 3.	P. Z. 11. 2. 3.	P. Z. 15. 2. 3.	P. Z. 17. 2. 3.				P. Z. 12. 2. 3.	Sch. Z. 2. 1. 2. 3.	P. Z. 14. 2. 3.	P. Z. 16. 2. 3.
2^{43}	$6^{\underline{24}}$	$11^{\underline{55}}$	6^{49}	ab	↓ Kielce (Hauptbhf.) ↑	an	10^{17}	2^{28}	$9^{\underline{30}}$	$2^{\underline{46}}$
4^{16}	$8^{\underline{13}}$	$1^{\underline{44}}$	8^{38}	an		ab	8^{23}	12^{55}	$7^{\underline{36}}$	$12^{\underline{52}}$
4^{26}	$8^{\underline{23}}$	$1^{\underline{54}}$	8^{48}	ab	Skarżysko	an	8^{13}	12^{45}	$7^{\underline{26}}$	$12^{\underline{42}}$
5^{41}	$9^{\underline{54}}$	$3^{\underline{25}}$	10^{19}	an		ab	6^{42}	11^{30}	5^{55}	$11^{\underline{11}}$
5^{48}	$10^{\underline{04}}$	$3^{\underline{35}}$	10^{29}	ab	Radom	an	6^{32}	11^{26}	5^{45}	$11^{\underline{01}}$

Skarżysko-Nadbrzezie.

P. Z 1901 a	P. Z. 1903 a 2. 3.	P. Z. 1905 a 2. 3.	Km.		STATIONEN		P. Z. 1902 a 2. 3.	P. Z. 1904 a 2. 3.	P. Z. 1906 a 2. 3.
9^{09}	1^{10}	5^{27}	—	ab	↓ Skarżysko ↑	an	7^{46}	12^{36}	$6^{\underline{42}}$
9^{23}	1^{29}	5^{46}	8	„	Wąchok	ab	7^{27}	12^{17}	$6^{\underline{\ 3}}$
9^{39}	1^{45}	$6^{\underline{06}}$	19	„	Wierzbnik	„	7^{11}	12^{01}	$6^{\underline{07}}$
9^{55}	2^{02}	$6^{\underline{23}}$	25	„	Styków	„	6^{52}	11^{43}	5^{48}
10^{11}	2^{18}	$6^{\underline{39}}$	34	„	Kunów Stadt	„	6^{35}	11^{26}	5^{31}
11^{11}	3^{19}	$7^{\underline{39}}$	46	„	Ostrowiec	„	$5^{\underline{57}}$	10^{48}	4^{53}
11^{25}	3^{33}	$7^{\underline{53}}$	51	„	Bodzechów	„	$5^{\underline{19}}$	10^{10}	4^{15}
11^{44}	3^{56}	$8^{\underline{12}}$	56	„	Ćmielów	„	$5^{\underline{00}}$	9^{51}	3^{56}
12^{05}	4^{17}	$8^{\underline{33}}$	64	„	Jasice	„	$4^{\underline{44}}$	9^{35}	3^{40}
12^{33}	4^{45}	$9^{\underline{01}}$	70	„	Jakubowice	„	$4^{\underline{31}}$	9^{22}	3^{27}
12^{53}	5^{05}	$9^{\underline{21}}$	78	„	Góry	„	$3^{\underline{57}}$	8^{48}	2^{53}
1^{13}	5^{25}	$9^{\underline{41}}$	86	„	Dwikozy	„	$3^{\underline{34}}$	8^{25}	2^{30}
1^{24}	5^{36}	$9^{\underline{52}}$	90	„	Sandomierz (früher Weichselbrücke)	„	$3^{\underline{23}}$	8^{14}	2^{19}
1^{45}	5^{55}	$10^{\underline{11}}$	97	„	Nadbrzezie	„	$3^{\underline{04}}$	7^{56}	2^{00}
8^{10}	$10^{\underline{52}}$	$12^{\underline{29}}$	—	an	Lublin	ab	$5^{\underline{20}}$	5^{52}	7^{10}

Druck. u. lit. von Piller-Neumann in Lemberg.

